diesen „Privathypothecarkredit" müsse man es mit einer der Landwirthschaft entsprechenden Tilgungsweise absehen. Ueber den geringen Antheil der Bodenkreditanstalten am gesammten Betrag der Hypothekarschulden giebt der Verfasser S. 98 folgende Uebersicht, freilich ohne Angabe der Quellenbelege:

	Bodenwerth	gesammte Hyp.-Schuld	Hülfe der Creditanst.	wie viel von der ganzen Schuld?	in %
Frankreich	c. 26400 M. F.	5800 M. F.	430 M. F.	= 1/14	7,4
Preussen	„ 6500 „ „	3600 „ „	230 „ „	= 1/16	6,4
Bayern	„ 3500 „ „	600 „ „	50 „ „	= 1/12	8,3
Oesterreich	„ 9070 „ „	1500 „ „	98 „ „	= 1/15	6,6
rechnet man jedoch die von den Sparkassen gewährten Hyp.-Darlehen hinzu			158 „ „	= 1/9	10,5

—e. **Theodor Saski,** die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, 2. Aufl. Leipzig 1866.

Der Verfasser klagt die National-Oekonomie an, dem Versicherungswesen noch nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Diess mag im Allgemeinen richtig sein; nur ist das, was der Verfasser nationalökonomisch beibringt, der Nationalökonomie, wenn er von der knappen Darstellung der Compendien absehen will, doch keineswegs fremd gewesen, ja einzelne Zweige des Versicherungswesens sind in der nationalökonomischen Litteratur bereits eingehender erörtert, als es in dem Schriftchen des Verfassers geschieht. Im Uebrigen verdient das letztere wegen der schlichten, klaren und gesunden Auffassung des wichtigen Gegenstandes nur Lob. Verdienstlich sind namentlich auch einzelne statistische Angaben, sowie die Bezeichnung der jetzigen Versicherungslitteratur, in deren Mitte der Verfasser als Herausgeber des „Jahrbuches für Versicherungswesen in Deutschland" steht. Gerechtfertigt ist der Eifer gegen die andauernde unsinnige polizeirechtliche Behandlung des Versicherungswesens in den deutschen Gesetzgebungen; eine einheitliche und freie Versicherungs-Gesetzgebung, wie sie auch die Denkschrift des Generaldirektors *Knoblauch* in Magdeburg fordert, ist in der That dringendes Bedürfniss. Gut sind Seite 57 f. die Vortheile der Lebensversicherung zusammengestellt:

„1) Die Familie wird bei dem Tode des Ernährers vor Verarmung bewahrt oder das Vermögen derselben vermehrt sich. Dadurch werden Kapital und Geisteskräfte nutzbar gemacht, und der Produktion zugeführt.

2) Für die Erziehung und Ausbildung der Jugend können grössere Summen aufgewendet werden, als aufgewendet werden würden, wenn der Begriff „Sparsamkeit" vorwiegend in Acht gehabt werden muss.

3) Die Selbstständigkeit wird der Jugend früher garantirt und dadurch meistens eine produktivere Thätigkeit hervorgerufen.

4) Die eventuelle Gewissheit, seine Angehörigen nach dem Tode, oder sich selbst im Alter versorgt zu sehen, verleiht grössere Thatkraft, und giebt dem Geiste eine auch für ungünstige Ereignisse wohlthätige, die Arbeitsstörung verhindernde Frische.

5) Die Lebensversicherung kann Zwist und Streitigkeiten bei Erbschafts-Ausgleichungen unmöglich machen und kann die durch althergebrachte Sitten und Formen erwachsenen Vermögensunterschiede ausgleichen.

6) Sie trägt zur Hebung des Credits bei.

7) Sie kann ein von finanziellen Sorgen freies Alter gewähren.

8) Sie hält zur Ordnung an, und veranlasst zu richtiger Eintheilung der Ausgaben, da die Nichtzahlung der Prämien den Verlust der Versicherung oder die Verminderung der nach dem Tode zahlbaren Summe nach sich zieht.

9) Sie gestattet freiere Disposition über den Besitz und damit dessen Benutzung zu wirthschaftlichen Zwecken.

10) Sie giebt Gelegenheit zur Versorgung von Bediensteten, Stiftung von Legaten, es können auf diesem Wege Kapitalien zu gemeinnützigen Unternehmungen geschaffen werden etc.“

Es waren in Deutschland versichert:

Schluss 1858 bei 20 Gesellschaften . . .	90,128	Personen	mit	100,681,100 Thlr.
Schluss 1860 bei 24 Gesellschaften . . .	129,589	„	„	137,542,277 „
Schluss 1864 bei 27 Gesellschaften . . .	230,394	„	„	234,939,744 „

—e. **Fachtmann, Gebundenheit oder freie Veräusserlichkeit des bäuerlichen Grundeigenthums im Königreich Hannover,** Stade 1864. — Ein werthvoller Beitrag zur Politik der Agrargesetzgebung, von einem dem Leben durch Erfahrung nahestehenden Verwaltungsbeamten. Schon die orientirende Einleitung mit statistischen und rechtsgeschichtlichen Belegen und mit Nachweisungen über die Wirkung der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen ist dankenswerth. Der Verfasser ist ein Freund des Hofschlusses, und zwar in der doppelten Antipathie (S. 52 ff.) gegen Auskauf der Bauernhöfe durch den Grossgrundbesitz und gegen Verzwergung, welche ja selbst so leicht nur das leidensvolle Uebergangsstadium zur Latifundienbildung ist. Seinen Standpunkt findet Fachtmann bestätigt durch eine Skizze der Agrarverhältnisse und der Agrargesetze der verschiedenen Deutschen Staaten, wobei er jedoch die württembergischen Zustände zu schwarzsichtig auffasst, worauf wir, unter Hinweis auf die treffliche Darstellung der württ. Agrarverhältnisse in der 2. Auflage des „Königreichs Württemberg“, gelegentlich aufmerksam machen. Der Verfasser bekämpft